



---

**350 17.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben**  
**Gemeindepersonal; Allgemeine Regelung für Entschädigungen der Angestellten der Gemeinde Niederweningen per 1. Januar 2019**

---

### **Ausgangslage**

Mit GRB-Nr. 349 vom 17. Dezember 2018 wurde die Personalverordnung für Angestellte der Gemeinde Niederweningen per 31. Dezember 2018 ausser Kraft gesetzt. Darin enthaltene Entschädigungen müssen demzufolge mit einem neuen Gemeindeerlass geregelt werden.

### **Erwägungen**

Alle folgenden Entschädigungen unterliegen nicht dem Teuerungsausgleich und werden aufgrund der gesetzlichen Sozialversicherungsnormen abgerechnet.

Der Gemeinderat legt die folgenden Entschädigungen per 1. Januar 2019 wie folgt fest:

### **Wahlbüro**

1. Für den Einsatz an Wahl- und Abstimmungssonntagen erhalten die Wahlbüromitglieder, das Hilfspersonal und die Gemeindeangestellten CHF 50.00 anteilmässig pro angefallene Stunde (abgerechnet wird pro 15 Minuten). Gemeindeangestellte können keine Arbeitszeit geltend machen.
2. Die Entschädigung für die Mitarbeit an Wahl- und Abstimmungssonntagen werden jeweils im Dezember ausbezahlt.

### **Bereitschaft**

1. Mitarbeitende, welche während dem Jahr Bereitschaftsdienst leisten müssen, erhalten eine pauschale Bereitschaftsentschädigung. Diese Zahlung erfolgt unabhängig der effektiv geleisteten Einsätze.
2. Die pauschale Bereitschaftsentschädigung beträgt pro Jahr, für

a) den Brunnenmeister	CHF 2'600.00
b) die Werkmitarbeiter	CHF 2'000.00
c) übrige mit Bereitschaftsdienst beauftragte Mitarbeitende	CHF 2'000.00
3. Die Bereitschaftsentschädigung wird jeweils im Dezember ausbezahlt resp. bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses pro rata temporis abgerechnet.

### **Pikett**

1. Mitarbeitende, welche an bestimmten Tagen im Jahr Pikettdienst leisten müssen, erhalten eine Entschädigung dafür.

2. Pikettdienst wird in folgenden Bereichen geleistet, wobei der Gemeinderat weitere Bereiche festlegen kann.
  - a) Winterdienst
  - b) Bestattungsamt (separate Regelung gemäss GRB-Nr. 91 vom 18.05.2015)
3. Die Pikettentschädigung für einen vollen Arbeitstag (8.24 h) beträgt CHF 100.00. Für in dieser Zeit zu leistende Arbeitszeit besteht kein Anspruch auf Zuschläge.
4. Pikettdienst gilt nicht als Arbeitszeit.
5. Ist der Pikettdienst kürzer als ein Arbeitstag, wird die Pikettentschädigung entsprechend gekürzt.
6. Die Abrechnungen sind von den Vorgesetzten vorzunehmen und der Finanzverwaltung quartalsweise einzureichen.

### **Parkplatz**

1. Für die Angestellten der Gemeinde Niederweningen stehen Parkplatzmöglichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.
2. Die gekennzeichneten Parkplätze sind nur für Kunden der Gemeindeverwaltung vorgesehen und dürfen von den Mitarbeitenden nicht benützt werden.

### **Weitere Entschädigungen**

Die Entschädigungen des bfu-Delegierten, des Friedensrichters, der Pilzkontrolleurin, der Chronistin, des Waagmeisters, des Winterräumungsdienstes sowie weiteren externen Angestellten werden gemäss den separaten Gemeinderatsbeschlüssen ausbezahlt.

### **Der Gemeinderat b e s c h l i e s s t :**

1. Die allgemeine Regelung für Entschädigungen für Angestellte der Gemeinde Niederweningen gemäss Erwägungen wird per 1. Januar 2019 genehmigt.
2. Dieser Gemeindeerlass wird allen Gemeindeangestellten zur Gegenzeichnung vorgelegt. Die Dokumente werden mit Datum und Unterschrift ins Personaldossier abgelegt.
3. Mitteilung an:
  - Gemeinderatsmitglieder (per E-Mail)
  - Chantal Nitschké, Gemeindegemeinschafterin
  - Gemeindeangestellte (zur Gegenzeichnung)✓ Akten

Für richtigen Auszug:

### **GEMEINDERAT NIEDERWENINGEN**

Die Präsidentin:

Die Schreiberin:



Andrea Weber Allenspach



Chantal Nitschké

Versand: 20. DEZ. 2018